



Stadtrat am 24.09.2015		öffentlich		
Nr. 4.2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/275/2015		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 21.09.2015		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	24.09.2015		Entscheidung	

- TISCHVORLAGE -

Beratungsgegenstand:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neustraße - Gesundheits-Campus" - Termin
Bekanntmachung -**

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neustraße GesundheitsCampus“ als Satzung inklusive dazugehöriger Begründung.

Der Rat weist den Bürgermeister an, wegen der noch nicht gegebenen dinglichen Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers den Bebauungsplan erst durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, wenn der Vorhabenträger den Nachweis der dinglichen Verfügungsbefugnis erbracht hat.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauO NRW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Für einen Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB Voraussetzung, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage sein muss.

Die Grundstücksverhandlungen zwischen der Stiftung St. Marien-Hospital Lüdinghausen und dem Investor sind abgeschlossen, die Erbpacht ist beschlossen. Allerdings steht die formal erforderliche Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht noch aus und wird voraussichtlich auch bis zum Satzungsbeschluss noch nicht vorliegen.

Daher sollte der bislang vorgeschlagene Beschluss

"Der Rat beschließt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neustraße GesundheitsCampus“ als Satzung inklusive dazugehöriger Begründung."

um die Formulierung

"Der Rat weist den Bürgermeister an, wegen der noch nicht gegebenen dinglichen Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers den Bebauungsplan erst durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, wenn der Vorhabenträger den Nachweis der dinglichen Verfügungsbefugnis erbracht hat. "

ergänzt werden.